

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Waldhäusl, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Rennhofer und Mold

betreffend **Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes – Bettelverbot**

Die Bettelei führt in letzter Zeit in den niederösterreichischen Gemeinden vermehrt zu Belästigungen der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Zahlreiche Personen und auch Organisationen, so u.a. der NÖ Städtebund, haben sich auch an die im Landtag vertretenen Klubs gewendet, hier rasch eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die es ermöglicht aufdringliches, aggressives oder gewerbsmäßiges Betteln, sowie Betteln in organisierten Gruppen zu verbieten. Eine effektive Regelung scheint nur dann möglich zu sein, wenn auch die Organe der Bundespolizei an der Vollziehung der gesetzlichen Regelung mitwirken.

Der beiliegende Gesetzesentwurf beinhaltet daher, dass jemand, der in aufdringlicher, aggressiver oder gewerbsmäßiger Weise an öffentlichen Orten in Niederösterreich bettelt, eine Verwaltungsübertretung begeht und dafür bestraft werden kann. Diese Regelung gilt nicht nur für größere Städte, sondern für alle Gemeinden im Land Niederösterreich. Sollte die Aufforderung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht dazu führen, dass das Betteln im konkreten Fall eingestellt wird, soll auch die Möglichkeit bestehen, die betreffende Person vom Ort der Bettelei wegzuweisen.

Da die Bettelei in Niederösterreich immer mehr zum Problem wird, soll rasch gehandelt werden und daher die entsprechende gesetzliche Bestimmung bereits in der nächsten Landtagssitzung vom Landtag behandelt werden. Dies ermöglicht es, dass das Gesetz Mitte Dezember 2010 und damit vor den Vorbereitungswochen für das Weihnachtsfest, in denen normalerweise verstärktes Betteln zu beobachten ist, in Kraft tritt.

Bei den Angelegenheiten, die im NÖ Polizeistrafgesetz geregelt werden, handelt es sich um solche der örtlichen Sicherheitspolizei, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Mit der nunmehrigen ausdrücklichen Anführung wird den Erfordernissen des Art. 118 Abs. 2 BV-G Rechnung getragen.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“